



MKJFGFI NRW, 40190 Düsseldorf

8. Oktober 2026

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Herrn Stefan Hahn
stefan.hahn@staedtetag.de

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 225-2026-
0000799
bei Antwort bitte angeben

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Kai Zentara
k.zentara@lkt-nrw.de

RD Christian Sauer
Telefon 0211/837-2479
christian.sauer@mkjfgfi.nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Herrn Thilo Waasem
Thilo.Waasem@kommunen.nrw

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrt NRW
Herrn Stephan Jentgens
sjentgens@caritas-ac.de

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Strecker
strecker@katholisches-buero-nrw.de

Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen
Frau Vera Nosek
vera.nosek@nrw-evangelisch.de

nachrichtlich:
Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt
Herrn Knut Dannat
knut.dannat@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt
Frau Birgit Westers
birgit.westers@lwl.org

ausschließlich per E-Mail

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Veröffentlichung der novellierten Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung

Seite 2 von 5

Begleitende Informationen sowie Übersicht über Anpassungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Novellierung der Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung möchte ich Sie hiermit über den aktuellen Stand sowie die sich ergebenden Anpassungen informieren:

Die Landesregierung NRW investiert in den kommenden Jahren (bis 2036) im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur mehr als 1,5 Milliarden Euro in die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung. Hierbei handelt es sich um das größte Investitionspaket für die Kindertagesbetreuung in NRW.

In den kommenden Tagen wird die novellierte Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung in Kraft treten. Mit dem in Kraft treten stehen dann die Mittel aus dem Nordrhein-Westfalen-Plan für konkrete Projekte und Investitionsmaßnahmen bereit. Neben der Verankerung der zusätzlichen Mittel sind zudem die nachfolgenden Neuerungen an der Investitionsrichtlinie vorgesehen:

Steigerung der Förderhöchstbeträge:

Die Landesregierung passt die Förderhöchstbeträge pro Platz entsprechend des Baupreisindex an und reagiert damit auf spürbar gestiegene Baupreise. Die Anpassung je Maßnahmeart orientiert sich an dem jeweils zugrunde zu legenden Baupreisindex bzw. im Falle der Ausstattungsmaßnahmen am Verbraucherpreisindex. Das bedeutet im Konkreten folgende Steigerungen:

Maßnahmeart	bisher	neu
Neubau – Schaffung von Plätzen	37.700,00 €	41.500,00 €
Neubau – Erhalt von Plätzen	10.900,00 €	12.000,00 €
Aus- und Umbau – Schaffung von Plätzen	17.200,00 €	19.500,00 €

Aus- und Umbau – Erhalt von Plätzen	5.430,00 €	6.100,00 €
Sanierungsmaßnahmen	10.900,00 €	12.250,00 €
Ausstattungsmaßnahmen	4.000,00 €	4.300,00 €
Kindertagespflegepauschale	575,00 €	650,00 €
Digitalisierungspauschale – neu	-	750,00 €

Seite 3 von 5

Fördermöglichkeit von Digitalisierungsmaßnahmen:

Erstmalig sind Digitalisierungsmaßnahmen von Einrichtungen unabhängig von der Schaffung oder dem Erhalt eines Platzes möglich. Hierfür ist in der novellierten Investitionsrichtlinie vorgesehen, dass eine neue Digitalisierungspauschale bewilligt werden kann. Einrichtungen können diese Pauschale basierend auf der jeweiligen Gruppenanzahl beantragen. Zudem profitiert auch die Kindertagespflege von dieser neuen Pauschale: je Kindertagespflegeperson kann eine Pauschale beantragt werden.

Die Digitalisierungspauschale beträgt einmalig 750,00 € je Gruppe/Kindertagespflegeperson und soll die Beschaffung digitaler Endgeräte zur Erhebung des sprachlichen Entwicklungsstandes fördern. Der hierfür notwendige Antrag wird zu Beginn des Jahres 2027 freigeschaltet werden. Die Beantragung/Bewilligung der Pauschale wird bis Ende 2029 möglich sein.

Digitalisierung des Verfahrens:

Das gesamte Verwaltungsverfahren zur Investitionsförderung wird künftig über das bereits in der Landschaft bekannte digitale Fachverfahren „KiBiz.web“ abgewickelt. Anträge auf Investitionsförderung können künftig trägerseitig bei den Jugendämtern über KiBiz.web gestellt werden. Nach Prüfung und Freigabe dieser Anträge können die Jugendämter diese wiederum bei den Landesjugendämtern einreichen. Auch das nachfolgende Verwaltungsverfahren zur Bescheid-Erteilung, zum Mittelabruf sowie zum Verwendungsnachweis werden künftig vollständig digital über KiBiz.web abgewickelt.

Die Landesregierung setzt damit auch für die Investitionsförderung auf schlanke und digitalisierte Verwaltungsprozesse, um die Einrichtungen, Träger und Jugendämter bestmöglich zu unterstützen.

Eigenanteile:

Die Landesregierung hat bereits frühzeitig die Weichen dafür gestellt, dass die Erbringung der notwendigen Eigenanteile bestmöglich vereinfacht wird. Hierzu wurde § 4a NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 geschaffen. Die neue Regelung ermöglicht es, dass die Investitionsmittel, die den Kommunen im Rahmen des LuKIFG bereitgestellt werden, auch zur Erbringung von Eigenanteilen von Kommunen wie eigene Mittel eingesetzt werden können. Die Kommunen werden damit in die Lage versetzt, ihre Eigenanteile für Investitionsförderungen in die Kindertagesbetreuung vollständig aus den Mitteln des LuKIFG zu erbringen, ohne dass Mittel aus dem originären Kommunalhaushalt benötigt werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Möglichkeit ist auch in die novellierte Investitionsrichtlinie aufgenommen worden.

Abstufung des vorzeitigen Maßnahmebeginns:

Im Rahmen der Novellierung der Investitionsrichtlinie ist es auch aufgrund von bundesgesetzlichen Vorgaben zum Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) notwendig gewesen, eine Abstufung der Ausnahmen vom vorzeitigen Maßnahmebeginn vorzunehmen. In Konkreten bedeutet dies:

Ab Inkrafttreten der novellierten Investitionsrichtlinie können Maßnahmen als nicht vorzeitige begonnen berücksichtigt werden, die nach dem 1. Januar 2023 begonnen wurden. Diese Regelung und Berücksichtigung von Maßnahmen gilt bis zum 30. Juni 2027 und stellt eine Übergangsfrist dar.

Ab dem 1. Juli 2027 können dann ausschließlich Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wurden.

Übergangsregelungen für bereits gestellte Anträge:

Seite 5 von 5

Für Anträge, die den Landesjugendämtern zum Inkrafttreten der novellierten Investitionsrichtlinie bereits vorliegen wurden Übergangsregelungen geschaffen. Diese können, auch dann, wenn Sie einen früheren Maßnahmebeginn als den 1. Januar 2023 aufweisen, unter Anwendung der bisherigen Investitionsrichtlinie gefördert werden. Damit wird sichergestellt, dass alle bereits vorliegenden Anträge, sofern sie die rechtlichen Fördervoraussetzungen erfüllen, auch weiterhin bewilligt werden können. Für bereits gestellte Anträge werden die Förderhöchstbeträge der bisherigen Investitionsrichtlinie zu Grunde gelegt.

Die Landesregierung arbeitet derzeit mit Hochdruck daran, dass die bereits vorliegenden Anträge auch in die Fachanwendung KiBiz.web importiert werden, damit auch diese vom digitalisierten Verwaltungsv erfahren profitieren. Zeitnah werden daher auch bereits gestellte Anträge in KiBiz.web einsehbar sein. Die Kommunen werden hierbei aufgefordert werden, die Angaben erneut zu prüfen und ggfs. vor dem Hintergrund etwaiger neuer Berichtspflichten im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes notwendige Angaben zu ergänzen. Nähere Informationen erhalten Sie zu gegebener Zeit von den Landesjugendämtern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Dr. Sabrina Idecke-Lux